

# Code of Ethics

Fakultät für Informatik  
Technische Universität Wien

17. Jänner 2007

## 1. Allgemeines

Im Sinne einer Selbstbindung dient dieses Dokument der Konkretisierung von grundlegenden, ethischen Richtlinien für die Durchführung von Forschung und Lehre an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Wien. Dieses Dokument richtet sich an alle Angehörigen der Fakultät für Informatik, damit auch an die Studierenden und die AbsolventInnen, und verpflichtet sie zur Einhaltung dieser ethischen Richtlinien.

An eine gute wissenschaftliche Praxis sind zusätzlich zu den leitenden Grundsätzen für die Universitäten (siehe Universitätsgesetz 2002 §2<sup>1</sup>) auch folgende Anforderungen zu stellen:

1. Wissenschaftliches Arbeiten muss *lege artis* durchgeführt werden, d.h. entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Erkenntnisse der jeweiligen Disziplin. WissenschaftlerInnen müssen sich der Verantwortung für die absehbaren Folgen der technischen Realisierungen ihrer Arbeit bewusst sein.
2. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen einer möglichst breiten, jedenfalls aber der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Insbesondere sehen wir uns den Ansprüchen der Open Access Policy<sup>2</sup> verpflichtet. Die eingesetzten Methoden und die Erkenntnisse müssen dokumentiert sein. Bei experimentellen Arbeiten ist die genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Ergebnisse zwingend, weil die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein kennzeichnendes Merkmal dieser Forschungen ist.

---

<sup>1</sup>BGBI. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI I Nr. 74/2006

<sup>2</sup>Siehe Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities auf <http://oa.mpg.de/openaccess-berlin/berlindeclaration.html>

3. Ergebnisse müssen konsequent kritisch hinterfragt werden. Dazu gehören auch die Offenheit gegenüber Kritik und Zweifel von FachkollegInnen oder MitarbeiterInnen, die sorgfältige, uneigennütige und unvoreingenommene Begutachtung der Arbeit von KollegInnen sowie der Verzicht auf die Begutachtung bei Befangenheit.
4. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von PartnerInnen sowie von KonkurrentInnen ist zu wahren. Behinderungen der wissenschaftlichen Arbeiten von KonkurrentInnen sind zu unterlassen.
5. Die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit in den einzelnen Disziplinen sind einzuhalten. So soll insbesondere bei Prüfungen und der Verleihung akademischer Grade, bei Personaleinstellungen und Berufungen sowie bei der Bewertung von Forschungsleistungen die Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.
6. Die Fakultät für Informatik macht es sich zur Aufgabe den Studierenden bereits in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anzuhalten. Die Angehörigen der Fakultät für Informatik fühlen sich verpflichtet, wissenschaftliches Fehlverhalten in ihrer eigenen Arbeit (und im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Umfeld) zu verhindern und ihm vorzubeugen.

## 2. Wissenschaftliches Publizieren

1. Arbeiten anderer müssen klar abgegrenzt, ordnungsgemäß referenziert und sorgsam interpretiert werden.
2. Genau die an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts beteiligten Personen sind als AutorInnen zu nennen. Als Beteiligung zählt, wenn wesentlich zur Erarbeitung der Fragestellung, zur Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse sowie zur Erstellung der Publikation oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung der Publikation beigetragen wurde.
3. Die Mitwirkung bei der Datenerhebung, die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung des Projekts, der Gruppe bzw. des Instituts, wo die Forschung durchgeführt wurde, ist kein hinreichender Grund für eine Nennung als MitautorIn. Gleiches gilt für das bloße Korrekturlesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.
4. Das Einverständnis als MitautorIn benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Dies gilt nicht nur für den Bereich, für den die MitautorIn einen Beitrag geliefert hat, sondern für die gesamte Publikation. Die MitautorIn ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
5. Die Reihenfolge der AutorInnen wird ausschließlich von den AutorInnen selbst festgelegt. Diese Entscheidung erfolgt von den AutorInnen gemeinsam unter Berücksichtigung der üblichen Standards der jeweiligen Disziplin.

### 3. Studierende und AbsolventInnen

1. Studierende und AbsolventInnen beginnen spätestens mit ihrer Magister-/Diplomarbeit oder Dissertation wissenschaftlich zu arbeiten. Die Fakultät für Informatik vermittelt ihnen neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen, für die Zusammenarbeit mit anderen WissenschaftlerInnen und für ihre Arbeit in der beruflichen Praxis.
2. Studierende und insbesondere auch NachwuchswissenschaftlerInnen haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung.
3. Diese Richtlinien sind sinngemäß auch auf Prüfungen und nichtwissenschaftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen erstellt werden, anzuwenden. Für andere Arbeiten, wie zum Beispiel Software, Medienproduktionen und Hardware-design, sind zusätzlich die jeweiligen Lizenzbestimmungen zu beachten. Davon unberührt gelten die relevanten Gesetze (insbesondere das Universitätsgesetz 2002<sup>3</sup> und das Urheberrechtsgesetz<sup>4</sup>) und die Bestimmungen der jeweiligen Lehrveranstaltung.

---

<sup>3</sup>BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2006

<sup>4</sup>BGBl. Nr. 111/1936, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 206/1949, 106/1953, 492/1972, 142/1973, 321/1980, 295/1982, 601/1988, 612/1989, 93/1993, 151/1996, BGBl. I Nr. 25/1998, I/110/2000, I/32/2003, I/9/2006, I/22/2006, I/81/2006